



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09977**
Datum: 30.08.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 6020.1000
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	06.10.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.10.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.11.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.11.2011
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu geben.

Finanzielle Auswirkung:

16.337 € Mehreinnahmen jährlich
Haushaltsstelle: VerwHH: 1.6750.110500
Mehrausgaben entsprechend der Erhöhungen bei den Grundstückeigentümern

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Inhaltsverzeichnis

der Vorlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.11.2011

Begründung und Erläuterung der Vorlage zur
Straßenreinigungsgebührensatzung in der
Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2011

Anlagen

- Anlage 1 Gebührenkalkulation
- Vergleich der bisherigen Straßenreinigungsgebühren mit den neu kalkulierten Gebühren in den tatsächlich vorhandenen gebührenrelevanten Reinigungsklassenkombinationen
- Höhe und Entwicklung der Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren
- Anlage 2 Vorlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2011

Begründung und Erläuterung der Vorlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2011

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt soll der Kalkulationszeitraum 2 bis 3 Jahre betragen. Die momentanen Straßenreinigungsgebühren sind davon abweichend bereits seit dem 01.01.2008 gültig, so dass hier ein Geltungszeitraum von 4 Jahren erreicht wird. Der Grund für die Verlängerung des Geltungszeitraumes ist in den extremen Witterungssituationen der Wintermonate der letzten beiden Jahre zu suchen. Dadurch kam es zu überdurchschnittlich langen Unterbrechungen der Straßenreinigung. Da hierdurch die Kalkulation der Gebühren für die kommenden Jahre verfälscht wäre, wurde ein längerer Zeitraum gewählt, um die jährlichen durchschnittlichen Kosten besser darstellen zu können.

Aus diesem Grund müssen für die zurück liegenden 4 Jahre die Kosten für die Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung den Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren gegenüber gestellt werden. Im konkreten Fall bedeutet das, rückwirkend den Deckungsgrad der Kosten für die Kalenderjahre 2007 bis 2010 zu errechnen.

Die sich aus dieser Rechnung ergebenden Unter- bzw. Überdeckungen sind mit den kalkulierten Kosten des Kalkulationsjahres 2011, die als Grundlage für die Ermittlung der ab 2012 geltenden Gebühren dienen, zu verrechnen.

Entsprechend der aktuell gültigen Rechtsprechung ist bei der Kostendeckung durch Gebühren ein Kostendeckungsgrad von 75 % zu Grunde zu legen.

Die restlichen 25 % der Kosten für die Straßenreinigung sind im allgemeinen Interesse und darum auch nicht auf die gebührenpflichtigen Grundstücke umzulegen.

Im Vergleich zur bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung sind hierbei folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

1. Die sich aus den Kalenderjahren 2007 bis 2010 ergebende geringe Unterdeckung aus Straßenreinigungsgebühren resultiert in erster Linie aus der allgemeinen Erhöhung der Selbstkostenfestpreise der Stadtwirtschaft GmbH sowie der längeren Unterbrechungen der Straßenreinigung in den Winterperioden 2009/2010 und 2010/2011. Diese beiden gegensätzlichen Faktoren haben sich innerhalb dieses Zeitraumes nahezu ausgeglichen.
Die sich ergebende durchschnittliche jährliche Überdeckung muss zu den Kosten des für die Gebührekalkulation zugrunde gelegten Jahres 2011 addiert werden.

Durch die rückwirkende Einbeziehung der Einnahmen und Ausgaben der Kalenderjahre 2007 bis 2010 in der Gebührekalkulation wird die Rechtmäßigkeit der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gesichert.

2. Durch die Neuordnung des Systems der Reinigungsklassen der satzungsgemäßen Straßenreinigung ab 2008 entstanden Verschiebungen in der Kostenstruktur, die der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren zu Grunde liegt. Der Reinigungsrythmus der Fahrbahnen verringerte sich tendenziell, während die Geh- und Radwegreinigung weiter ausgebaut wurde.

Im Ergebnis dieser Veränderungen erhöhte sich der durchschnittliche Aufwand für die Reinigung eines Kehrkilometers für Fahrbahnen, weil der anfallende Straßenschmutz durch weniger Reinigungstouren beseitigt werden muss. Dadurch ist es erforderlich je Kehrkilometer mehr Straßenkehrrecht zu entsorgen als bisher.

In Folge des weiteren Ausbaus der Geh- und Radwegreinigung wurde ein größerer Teil der Reinigungsleistungen im Vergleich zu den zurück liegenden Jahren manuell erbracht. Da manuelle Reinigungsleistungen gegenüber maschinellen Reinigungsleistungen kostenintensiver sind, erhöhte sich auch dadurch tendenziell der Kostenaufwand je Kehrkilometer.

Einen weiteren Faktor zur Kostensteigerung stellte die hohe Anzahl von Straßen dar (ca. 90), in denen Halteverbote zur Straßenreinigung eingeführt wurden. Da dies

ausnahmslos Straßen mit einer hohen Belastung durch den ruhenden Verkehr sind, müssen die Zeiten sehr differenziert gestaltet werden. In einem Wohngebiet, wie z. B. dem Paulusviertel, müssen daher in den einzelnen Straßen unterschiedliche Kehrzeiten organisiert werden, um den ruhenden Verkehr möglichst wenig zu beeinträchtigen. Deshalb können in diesen Bereichen keine durchgängigen Reinigungstouren seitens der Stadtwirtschaft GmbH geplant werden. Dadurch sinkt die Effizienz der maschinellen Straßenreinigung, was letztendlich eine Erhöhung der Selbstkostenpreise zur Folge hat.

3. Die schrittweise Veränderung der Struktur der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch die tendenzielle Verringerung der Kehrrhythmen bei der Fahrbahnreinigung zu Gunsten des weiteren Ausbaus der Geh- und Radwegreinigung hat eine Veränderung der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise bei der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH zur Folge. Zur besseren Darstellung der Aufwendungen für die einzelnen Dienstleistungen ist man in den letzten Jahren von einer pauschalisierten Mischkalkulation zu einer differenzierteren Kalkulation jeder Dienstleistungsart übergegangen.

Das hat zur Folge, dass relativ kostengünstige Dienstleistungen, wie die maschinelle Fahrbahnreinigung, deutlich niedrigere Selbstkostenfestpreise haben, wie beispielsweise Leistungen, die einen hohen Anteil manueller Arbeit besitzen. In der Fahrbahnreinigung sind die Preise 2011 gegenüber 2007 um durchschnittlich 25 % gesunken.

Die veränderte Leistungsstruktur hat auf die Preise der Leistungen für die Reinigungsklassen A, B und C der Geh- und Fahrbahnreinigung einen erhöhenden Einfluss. Gegenüber dem Kalenderjahr 2007 sind die Preise für die Reinigungsklasse A um 24 %, für die Reinigungsklasse B um 48 % und für die Reinigungsklasse C um 252 % gestiegen. Die extreme Steigerung des Selbstkostenfestpreises für die letztgenannte Reinigungsklasse liegt im sehr hohen Anteil von Handarbeit bei dieser 4 x jährlichen Grundreinigung der Geh- und Radwege. Dieser hohe manuelle Aufwand wurde in den zurückliegenden Jahren leider nicht vollständig im Preis erfasst und oft als Stundenleistung ohne direkte Zuordnung zu dieser Reinigungsklasse abgerechnet. Dadurch konnten nicht alle Kosten für die Gebührenkalkulation exakt erfasst werden.

Der Forderung der Stadtverwaltung, den Aufwand in einem Selbstkostenfestpreis für die Dienstleistung Reinigungsklasse C zu erfassen, wurde durch die HWS GmbH zwischenzeitlich entsprochen.

Die differenzierte Kalkulation der Selbstkostenfestpreise hat jedoch eine erhebliche Verschiebung der Höhe der Straßenreinigungsgebühren zur Folge. Während für die Fahrbahnreinigung eine deutliche Senkung der Gebühren ab 2012 kalkuliert wurde, müssen die Gebühren für die Gehwegreinigung deutlich erhöht werden. Dabei muss jedoch festgestellt werden, dass die Veränderung der einzelnen Gebühren im Verhältnis zur Quantität der einzelnen Reinigungsleistungen je Reinigungsklasse in der Gesamtheit nur marginal ist. Da das absolute Volumen der Fahrbahnreinigung wesentlich größer ist als das der Geh- und Radwegreinigung, werden die Gebührenerhöhungen der Reinigungsklassen A, B und C durch die Gebührensenkungen bei der Fahrbahnreinigung weitgehend kompensiert. Das Niveau der Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren wird lediglich um 0,8 % erhöht (siehe auch Tabelle der folgenden Gebührenkalkulation auf Seite 11).

Je nach Einstufung der öffentlichen Straßen in die einzelnen Reinigungsklassenkombinationen kann es im Einzelfall zu einer deutlichen Gebührenerhöhung kommen. Für die Mehrheit der Gebührenzahler werden die Gebühren konstant bleiben oder sinken. Das lässt sich in der Tabelle auf Seite 10 der folgenden Gebührenkalkulation erkennen.

4. Die Präambel wurde der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Weitere Änderungen sind im § 6, Satz 3, und im § 8, Absatz 1, zu finden:

§ 6, Satz 3:

Der Paragraph wurde so ergänzt, dass der Tatbestand der Unterbrechung der Straßenreinigung wegen winterlicher Witterungsbedingungen nun explizit erwähnt wird, da es hierzu in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten gab. Die Unterbrechung der Straßenreinigung wegen winterlicher Witterungsbedingungen wird bereits pauschal (4 Wochen) in die Gebühren einkalkuliert.

§ 8, Absatz 1:

Die Beendigung der Gebührenpflicht wurde wieder so verändert, dass zum Ende und nicht zum Anfang des Monats die Gebührenpflicht erlischt, in dem der Anschluss an die Straßenreinigung beendet wird. Dies ist kompatibel zum Beginn der Gebührenpflicht, die erst zum Anfang des Monats beginnt, der dem Anschluss an die Straßenreinigung folgt.

Durch die bisherige Regelung wurden die Gebührenpflichtigen zu Lasten der Gebühreneinnahmen begünstigt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der geltenden Rechtsprechung und war bereits so in früheren Straßenreinigungsgebührensatzungen enthalten.